

Ausfertigung

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 4 MB 57/07
2 B 31/07

BESCHLUSS

Sache

Kaltenkirchen,
Staatsangehörigkeit: türkisch,

Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Proz.-Bov.: Rechtsanwälte Hein und andere,
Ottenser Hauptstraße 64, 22785 Hamburg, - 7701/05 be -

gegen

den Kreis Segeberg - Der Landrat -, Ausländerbehörde,
Hamburger Straße 30, 23785 Bad Segeberg, - 32/ma -

Antragsgegner und
Beschwerdegegner,

Streitgegenstand: Ausländerrecht
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts in Schleswig am
12. Juli 2007 beschlossen:

§ 104a AufenthG

Angaben im Asyl (folge) Ver-
fahren, die von Gericht nicht
für glaubwürdig erachtet werden
(hier: Sachverständigenbestimmte
psych. Erkennung), lassen
nicht den Schluss auf eine
Täuschungshandlung gegen
die Ausländerbehörde oder die
Behörden aufhaltliche Exekution
Maßnahmen zu.

- 2 -

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts – 2. Kammer – vom 03. Juli 2007 geändert.

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu Lasten des Antragstellers abzusehen und dem Antragsteller bis zur Entscheidung in der Hauptsache eine Duldung zu erteilen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf

5.000,- Euro

festgesetzt.

G r ü n d e :

Die frist- und forngerecht erhobene Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg, weil der Antragsteller zur Überzeugung des Senats die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Duldung auf der Grundlage des Erlasses des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein (IV 608 – 212-29.234.0-23) vom 02. April 2007 erfüllt. Denn die Tatbestände des § 104 a Ziff. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes i.d.F. des vom Bundeskabinett am 28. März 2007 beschlossenen Entwurfs sind unstreitig erfüllt und § 104 a Abs. 1 Ziff. 4 AufenthG steht der Zuerkennung einer vorübergehenden Duldung entgegen der Auffassung des Antragsgegners nicht entgegen, weil die diesbezügliche Wertung der Ausländerbehörde vom Wortlaut der künftigen gesetzlichen Regelung nicht getragen wird. Danach wäre erforderlich, dass der Antragsteller die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht oder behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hätte. Derartiges ist nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand nicht anzunehmen, weil die Ausländerbehörde in diesem Zusammenhang allein Vortrag und Verhaltensweisen des Antragstellers im Asyl- bzw. Asylfolgeverfahren in den Blick nimmt, ohne dass die künftige gesetzliche Regelung diese Möglichkeit einräumt. Dem Antragsteller war es unbenommen, im Asylverfahren alle aus seiner Sicht für sein Asylbegehren rechtlich und tatsächlich relevanten Umstände und Gegebenheiten – hier einschließlich der fachärztlich bestätigten psychischen Probleme – vorzutragen und einer richterlichen Würdigung zuzuführen. Auch wenn solcher Vortrag vom erkennenden Gericht im Ergebnis nicht für glaubwürdig erachtet oder fachärztliche Wertungen – aus welchen Gründen auch immer – nicht geteilt werden, lässt dies nicht etwa den Schluss auf eine darin zugleich liegende Täuschungshandlung ge-

- 3 -

gegenüber der Ausländerbehörde oder die Behinderung der von ihr durchzuführenden aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu. Erforderlich wäre insoweit vielmehr, dass der Antragsteller nach Abschluss von Asylverfahren die Ausländerbehörde aktiv getäuscht oder eine rechtlich gebotene Aufklärung – beispielsweise zu Fragen der Staatsangehörigkeit – pflichtwidrig unterlassen hätte. Derartige Umstände liegen hier indes offenkundig nicht vor.

Dem Antragsbegehren war demgemäß zu entsprechen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VWGO, die Festsetzung des Streitwertes beruht auf den §§ 53 Abs. 3, 62 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VWGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Habermann

Gaßmann

Voswinkel

Vors. Richter am OVG

Richter am OVG

Richter am OVG



Ausgefertigt:

Schluswig, 12 JULI 2007

[Signature]
 Justizsekretärin
 als Urkundsbeamtin des Schl.-Holst.
 Obergerichtspräsidenten